um eine Grundsteuer und nicht vielmehr um eine Kapitalsteuer handle, auf welche Frage die angeführte Bestimmung offensicht- lich gar keine Antwort gibt.

- c. Es ist somit unrichtig, wenn die Regierung von Bern ausführt, daß, sofern die Herbeiziehung der auswärts wohnenden Gläubiger zur Steuer infolge der bundesrechtlichen Borschriften unmöglich geworden sei, dadurch nicht die Steuerberechtigung des bernischen Staates gegenüber dem Grundeigenthümer, sondern lediglich das Rücksorderungsrecht des letztern gegenüber dem Gläubiger berührt werde. Vielmehr ergibt sich von selbst, daß, sosern infolge des bundesrechtlichen Berbotes der Doppelbesteuerung der Kanton Bern den Gläubiger für die grundversicherte Forderung nicht besteuern darf, er die Steuer dafür auch nicht von dem Grundeigenthümer, der nach der bernischen Gesetzgebung lediglich den Gläubiger in der Steuerentrichtung vertritt, bezw. die Steuer nicht für sich, sondern für den Gläubiger zu bezahlen hat, erheben darf.
- 3. Wenn sonach hergestellt ist, daß vorliegend im Kanton Bern und im Kanton Zürich ein und dasselbe Vermögensobjekt, nämlich das Guthaben des Bankinstitutes Leu und Komp. zur Steuer herangezogen werden will, so muß es sich fragen, welchem Kanton das bessere Recht zur Besteuerung dieser Forderung zustehe. In dieser Beziehung ist nun von der Regierung von Vern selbst zugegeben, daß der Kanton Zürich das bessere Recht zur Besteuerung dieser Forderung besitze und es kann dies auch nach der sesstschen bundesrechtlichen Praxis, wonach Forderungen, auch wenn sie auf Liegenschaften versichert sind, zum beweglichen Gute des Gläubigers gerechnet werden, welches an dessen Wohnorte zu versteuern ist, nicht zweiselhaft sein. (Vergl. Entsch. Amtl. Samml. IV S. 338 Erw. 2.)
- 4. Demnach muß der Refurs, soweit er das erste Refursbegehren anbelangt, gutgeheißen werden. Dagegen kann auf das zweite, auf Rückerstattung des für 1878 zu viel bezahlten Steuerbetreffnisses gerichtete Rekursbegehren nicht eingetreten werden. Denn es handelt sich bei Beurtheilung der Frage, inwiesern eine Rücksorderung bereits bezahlter Steuern wegen Nichtschuld statthaft sei, um die Anwendung kantonalrechtlicher Grundsäte

über die Statthaftigkeit der Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld und keineswegs um die prinzipielle Frage der Doppelbessteuerung. Das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ist somit zur Beurtheilung einer Klage auf Rückerstattung einer bereits bezahlten Steuer nicht kompetent, sondern es muß dieselbe bei den zuständigen kantonalen Behörden angebracht werden. (Entsch. Amil. Samml. I S. 48 Crw. 3.)

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird, soweit es das erste Refursbegehren anbelangt, als begründet erklärt und demnach der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 26. November 1879 insoweit aufgehoben. Auf das zweite Rechtsbegehren der Refursschrift wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

- III. Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.
- Contestations de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés religieuses existantes.
  - 60. Urtheil vom 17. Juli 1880 in Sachen Wegenstetten=Hellikon.

A. Die beiden politischen Gemeinden Wegenstetten und Hellison bilden zusammen eine katholische Kirchgemeinde mit der Pfarrfirche und dem Pfarrsitze in Wegenstetten. Im Frühjahr 1878 bildete sich sowohl in Hellison als in Wegenstetten ein Berein freisinniger Katholisen (Christsatholisen), welchem eine Anzahl Pfarrgenossen der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellison beitrat, der indessen immerhin nicht die Mehrheit der stimmbe-

rechtigten Kirchgemeindegenossen in sich vereinigte. Nach ihrer Konstituirung gelangten beide Vereine an den Regierungsrath des Kantons Aargau mit dem Gesuche um die staatliche Anerstennung und um die Gestattung der Mitbenutung der Pfarrsirche mit den zum Gottesdienste ersorderlichen Kirchenparamenten. Durch gleichlautende Schlußnahmen vom 12. April 1878 und 10. Mai gl. I. erledigte der Regierungsrath des Kantons Aargau diese Gesuche dahin: Es sei dem freisinnigen Katholisenverein zu eröffnen:

- 1. Es stehe kein Hinderniß im Wege, daß er die Pfarrkirche in Wegenstetten an Sonn- und Festtagen benutze nebst den zum Gottesdienste erforderlichen Paramenten.
- 2. Für die ungeschmälerte Erhaltung und gehörige Instand= haltung der zu inventarisirenden Vermögens= und unbeweglichen Kirchensachen seien die Kirchenpslege und der Borstand des Vereins für sich und ihre Kirchenbediensteten der Gemeindeverwaltung bis zur definitiven Regulirung dieses Verhältnisses verantwortlich.
- 3. Die beiden Genossenschaften der Kirchgemeinde seien zu verhalten, die gegenseitigen Berhältnisse und gottesdienstlichen Beziehungen beförderlich nach Recht und Billigkeit definitiv zu ordnen, wofür bei allfälligen Anständen der Entscheid der zusptändigen Behörden borbehalten bleibe.
- 4. Die Regulirung und Ausscheidung der vermögensrecht= lichen Berhältnisse des Kirchen= und Pfrundvermögens der Kirch= gemeinde bleiben ebenfalls nach Maßgabe der Bundesversassung und der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.
- 5. Das Bezirksamt hat bei stattfindenden Verhandlungen seine Mitwirkung zu gewähren.
- B. Eine vom Bezirksamte auf 23. Mai 1878 angeordnete Konferenz zwischen der Kirchenpslege Wegenstetten-Hellison und den Borständen der beiden Bereine freisinniger Katholiken blieb indeß erfolglos, da die Kirchenpslege vor allem aus schriftliche Borlage der anderseitig gestellten Begehren verlangte und überbem erklärte, daß sie diese der Kirchgemeindeversammlung, welche in Sachen allein kompetent sei, vorlegen müsse, worauf die Bereinsvorstände, da die Regierung bereits entschieden habe, nicht eintreten wollten. Hierauf wurde vom Regierungsrathe die Vollz

ziehung seines Beschlusses angeordnet und es fand am 14. Juli 1878 der erste Gottesdienst der freisinnigen Katholiken in der Kirche zu Wegenstetten statt.

- C. Nachdem hierauf die Kirchgemeindeversammlung unter Gutheißung der bisherigen Borkehren der Kirchenpslege letztere beaustragt hatte, dahin zu wirken, daß die Schlußnahme der Regierung betressend Mitbenutung der Kirche sistirt werde bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verhältnisse entweder durch die kantonale Gesetzgebung geordnet seien oder aber ein setztinstanzsicher Entscheid der kompetenten Behörden vorliege, wandte sich die Kirchenpslege mit einem sachbezüglichen Begehren an den Regierungsrath; setzterer hielt indeß durch Beschluß vom 31. Juli 1878 an seinen früheren Schlußnahmen sest. Anläßlich neuer Konslitte betressend die Benutung der Kirche durch die Christathosisten beschloß der Regierungsrath im weitern am 31. Januar 1879: "Es sei die Kirchenpslege von Wegenstetten-Hellison unter Androhung einer Ordnungsbuße auszusordern:
- 1. Mit dem Borstande des christsatholischen Bereins eine Bereinbarung über die gemeinsame Benutzung der Kirche dahin zu tressen, daß der Gottesdienst für die Römisch-Katholischen von 8 bis 10 Uhr und für die Christsatholischen von 10 bis 12 Uhr statisinde.
- 2. Dem Borstande des christkatholischen Vereins einen Schlüsfel zur Kirche zu übergeben, damit dieselbe auch für alle übrigen religiösen Akte der Christkatholiken benutt werden könne.

3. Gemeinsam mit dem erwähnten Borftande ein Inventar über Die gemeinsam zu benutzenden Kirchenparamente aufzunehmen."

D. Mit der Eröffnung des christfatholischen Gottesdienstes in der Kirche zu Wegenstetten hatten die römisch-fatholischen Kirchsgemeindegenossen, da ihnen der Simultangebrauch der Kircheneben den Christfatholisen durch spezielles Berbot ihrer Kirchenobern untersagt sei, dieselbe verlassen und hielten ihren Gottesdienst außerhalb derselben ab. Bermittelst Eingabe vom 30. August 1878 beschwerte sich sodann die Kirchenpslege von Wegenstetten-Hellison beim Großen Rathe des Kantons Aargan über die angesührten Schlußnahmen des Regierungsrathes, indem sie die Anträge stellte:

- 1. Es seien die angesochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes, als nicht in seiner Besugniß liegend, auszuheben, eventuell: es seien auf den Fall hin, daß die bezüglichen Regierungsschlußnahmen aufrecht erhalten werden sollten, dieselben
  jedensalls zu sistiren, bis diese Angelegenheit durch ein zu erlassendes Gesetz im Sinne des § 50 der Bundesversassung geordnet, mithin auch das Gesetz vom 23. Juni 1868 revidirt
  sein wird.
- 2. Wolle der Große Rath diese Angelegenheit schon im Laufe der am 2. September nächsthin beginnenden Sitzung an die Hand nehmen.

Nachdem der Große Rath die Beschwerde am 2. September 1878 dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen, setzterer am 26. Februar 1879 seinen Bericht erstattet und das Geschäft am 13. Mai 1879 an die Kommission des Großen Rathes gelangt war, trat der Große Rath am 20. Rovember 1879 auf dessen Behandlung ein. Wesentlich im Anschluß an die Anträge der Minderheit seiner Kommission beschloß der Große Rath: Es sei auf die Beschwerde bis zur Erledigung des regierungsräthlichen Berichtes über die Ordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgenossenossenschaften durch den Großen Rath nicht einzutreten. Der Regierungsrath werde einzeladen, diesen Bericht mit entsprechenden Anträgen besörderlich dem Großen Rathe vorzulegen.

E. Gegen diesen Beschluß führte die Kirchenpslege Wegenstetten Hellison beim Bundesgerichte Beschwerde. In ihrer Beschwerdeschrift sührt sie aus: Der Beschluß des Großen Nathes erscheine zwar der Form nach nicht als eine definitive Abweisung ihres Gesuches, allein seiner Wirkung nach sei derselbe einer definitiven Abweisung gleichzusehen, da, wie der bisherige Gang der Behandlung dieses Geschäftes zeige, aller Grund vorliege, zu besorgen, daß dessen definitive Erledigung ad calendas grwcas verschoben bleiben werde, wenn die Schlußnahme des Großen Nathes in Geltung bleibe, unterdessen aber die durch die regierungsräthlichen Schlußnahmen geschaffenen thatsächlichen Berhältnisse fortdauern; deshalb stehe der Kirchenpslege schon jeht das Recht der Weiterziehung an die Bundesbehörden zu.

Materiell sobann verlegen bie Schlufnahmen bes Großen Rathes und des Regierungsrathes des Kantons Aargau sowohl bas aargauische Geset über die Kirchgemeinden vom Januar 1869, wonach die Kirchenpflege diejenige Behörde sei, welche über die Benutung der Rirche und die Gottesdienstordnung gultige Verfügungen treffen könne, feineswegs bagegen ber Regie= rungsrath, sowie bas Prinzip der Glaubens-, Gewissens- und Rultusfreiheit. (Art. 49 und 50 ber Bundesverfassung.) Da nämlich durch Berbot ihrer Kirchenobern, deffen Befolgung für fie Bemiffenspflicht fei, ben romifden Ratholifen ber Simultangebrauch der Kirche neben den Christfatholifen untersagt sei, so werden dieselben in die Zwangslage versett, ihren Kultus außerhalb der Pfarrfirche abhalten zu muffen, worin eben eine Berletung der Kultusfreiheit liege. Diese Momente konnen freilich, da nach ben Gesethen über die Organisation ber Bundesrechtspflege bas Bundesgericht nur über Berfassungsverletzungen, nicht dagegen über Berletung kantonaler Gefete zu urtheilen habe und Beschwerden wegen Berletzung des Prinzips der Glaubens- und Rultusfreiheit als Abministrativsachen vom Bundesrathe zu beurtheilen seien, nicht dirett zur Begründung bes gegenwärtigen Refurses bienen; fie konnen indeg immerhin gur Unterstützung herangezogen werben. Derjenige Gesichtspunkt da= gegen unter welchem ber Schut bes Bundesgerichtes angerufen werden könne, sei ber, daß bier ein Anstand aus bem Brivat= recht, entstanden aus ber Trennung ber Religionsgenossenossenichaft vorliege. (Art. 50 Abs. 3 d. B.=Berf. Art. 59 Biff. 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.) Die Beschwerde sei gerichtet gegen bas Mitbenutungsrecht ber Bereine freifinniger Ratholiken an der Kirche und ben Kirchengeräthschaften. Ein Anstand liege bemnach unzweifelhaft vor und zwar ein solcher, welcher aus der Trennung der freisinnigen Katholiken von ber bestebenden fatholischen Genoffenschaft entstanden sei. Derselbe betreffe im Fernern ein Verhältniß des Brivatrechtes. Es stehe nämlich das Recht des Eigenthums und Besitzes, überhaupt bas Berfügungsrecht am Lokaltirchenvermögen in Frage. Wie bas Bunbesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Sins c. Staat Aargau anerkannt habe (Entsch. Amtl. Sla. V

S. 355), sei nach aargauischem Rechte Subjekt bes Lokalfirchenvermögens die Kirchgemeinde. Als Eigenthümerin ftehe ihr bezw. ihren gesetzlichen Organen (Kirchenpslege und Kirchgemeindeversammlung) das Recht zu, durch Mehrheitsbeschluß über die Benützung bes Rirchengebäudes u. f. w. zu verfügen und genieße fie nach allgemein gultigem Rechtssatz und nach Art. 19 der Staatsverfassung des Kantons Aargau den Schutz des Richters gegen Uebergriffe Dritter. Eine Dispositionsgewalt ber Regie= rung über das Kirchengebäude und deffen beweglichen Inhalt gebe es nicht oder doch nur unter bem Gefichtspunfte einer staatlichen Oberaufsicht, falls die Eigenthümerin die Sphäre ihrer Befugnisse überschreiten wollte. Darin nun, daß die Regie= rung, entgegen der bestimmten Erklärung der gesetzlichen Organe ber Rirchgemeinde, daß sie eine Mitbenutzung der Kirche durch die freisinnigen Katholiken ohne Verletzung einer Gewissenspflicht nicht gestatten können, dennoch ben freisinnigen Ratholiken bas Mitbenugungsrecht eingeräumt habe, liege eine flagrante Digachtung des Eigenthums= und Berfügungsrechtes ber Rirchgemeinde. Darin, daß dieser Anstand aus dem Privatrechte auf dem Wege des staatsrechtlichen Refurses geltend gemacht werde, liege freilich etwas inabaquates, allein es folge bie Bulaffigkeit eines staatsrechtlichen Returses für solche Beschwerden aus Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 Ziffer 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Als Rechtsgegner werden demgemäß auch sowohl die Bereine der freisinnigen Katholifen von Wegenstetten und Hellifon als die Staatsbehörden des Kantons Aargan bezeichnet. Beantragt werde:

1. Das Bundesgericht wolle urtheilen, daß das Recht über die Benutzung der Kirche in Wegenstetten und die zugehörigen Geräthschaften gültig zu verfügen, ausschließlich der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellison zustebe.

2. Demnach seien die Schlußnahmen der Regierung des Kantons Aargau vom 12. April 1878, 10. Mai 1878, 31. Januar 1879 und des Größen Rathes des Kantons Aargau vom 20. November 1879, soweit dieselben jenes Recht der Kirchgemeinde beeinträchtigen, frastlos zu erklären.

3. Die Kosten Dieses Streitfalles seien ben Bereinen ber frei-

sinnigen Katholiken von Wegenstetten und Hellikon zu überbinden.

- F. In seiner Vernehmlassung beantragt ber Regierungsrath bes Kantons Aargau:
- 1. Es sei auf ben Refurs der Kirchenpslege Wegenstetten-Hellikon nicht einzutreten, eventuell sei berselbe abzuweisen.
- 2. Die Rekurrentin habe die Kosten dieses Berfahrens zu ersetzen und die Gerichtskosten zu tragen.

Rur Begrundung bemerkt fie: Es fei vorab darauf hinzuweisen, daß formell der Returs nur als gegen die Schluknahme bes Großen Rathes vom 20. November 1879 gerichtet betrachtet werden tonne; gegenüber ben in Frage stehenden Regierungs= beschlüssen erscheine er als verspätet. Die Beschwerde präsentire fich nur ber Form nach als staatsrechtlicher Returs, in ber Sache aber sei fie dies nicht. Die Ausführungen ber Refurrentin, daß eine Berletung der Glaubens= und Rultusfreiheit vor= liege, seien, wie übrigens Refurrentin felbst zugebe, für die Entscheidung ber vorliegenden Beschwerde unerheblich und sachlich vollkommen unrichtig. Denn wenn ein pabstlicher Erlag, ber ben Simultangebrauch ber Kirche untersage, wirklich existi= ren sollte, so sei berselbe, ba er bas staatliche Placet nicht erhalten habe, unverbindlich und es fonnte übrigens, auch abgeseben hievon, auf einen folden Erlaß fur die Frage, ob eine Berletzung ber Glaubens= und Gemissensfreiheit vorliege, nichts ankommen. Diese Frage sei danach zu beantworten, ob eine Magregel ber Natur ber Sache nach gewissensverletend sei; fei dies, wie bei den in Rede stehenden Magnahmen, nicht der Fall, so könne vom Standpuntte des Staates aus eine Magregel nicht badurch zu einer gewiffensverlegenden werden, daß der Pabst fie als solche taxire. Uebrigens sei biese Frage im gegenwärtigen Stabium der Sache noch gar nicht zu untersuchen, wie überhaupt ber Refurd seinem ganzen Umfange nach als verfrüht erscheine, ba der Große Rath über die Beschwerde der Kirchenpflege Begenstetten-Helliton noch nicht materiell entschieden, sondern vielmehr ben Entscheid bis jum Beitpunkte ber allgemeinen Ord. nung der firchlichen Berhältniffe verschoben habe. In einem Berichiebungsbeschluß liege aber jedenfalls keine Berfassungs-

perlekung. Daß bie Erledigung ber Angelegenheit ad calendas græcas verschoben werden wolle, sei unrichtig und es ließen sich gegen eine folche Berschiebung frater leicht Mittel und Wege zur Abhülfe finden. Wenn eventuell in die Hauptsache selbst eingetreten werden solle, so sei vorerst zu bemerken, daß es sich feineswegs um einen Anstand aus dem Brivatrechte handle, benn die Frage ber Mitbenutung der Kirchen durch Angehörige verschiedener Konfessionen sei eine Frage des öffentlichen Rechtes. Wenn aber ein Anstand aus dem Privatrechte vorläge, so ware derselbe nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Refurfes, sondern auf dem Wege des Civilprozesses zu erledigen; die burch die Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 3) und das Geset über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgesehene Mög= lichkeit, folche Anstände auf dem Wege des staatsrechtlichen Refurfes zur Entscheidung burch bas Bundesgericht zu bringen, beziehe fich naturgemäß nur auf folche Falle, wo auch eine Berfaffung8= verletzung in Frage stehe. Deshalb habe fich benn auch bie Refurrentin nebenbei auf eine angebliche Berletung bes Art. 19 ber aargauischen Kantonsverfassung, welcher die Gewährleistung des Gigenthums ausspreche, berufen. Allein von einer solchen konne, da Niemandem eingefallen sei, über die Frage des Eigenthums an dem Kirchengebaude u. f. w. ju entscheiden, offenbar feine Rede sein. Uebrigens ware auch die Frage bes Gigenthums nicht ohne weiters zu Bunften ber Refurrentin zu entscheiden, ba, wie aus einer Bescheinigung ber gargauischen Staatswirthschaftsbirektion hervorgebe, ber Staat Aargau Gigenthumer bes Chors und des Sochaltars der Bfarrfirche zu Wegenstetten sei, mithin ihm Miteigenthum an derselben zustehe.

G. Replifando halt die Rekurrentin entgegen ben Ausführungen ber Vernehmlaffung an ihren Darlegungen fest, indem fie insbesondere anführt: Die Beschwerde sei keineswegs verspätet, ba ber Grofrathsbeschluß implicite die Beschluffe bes Regierungsrathes, wenigstens provisorisch, aufrecht erhalte. Das Recht ber Rekurrentin, den Schutz bes Bundesgerichtes anzurufen, fonne burch ben Verschiebungsbeschluß des Großen Rathes nicht geschmälert werben, benn Refurrentin sei nicht gehalten, zu bulben, daß ihr Recht auch nur einen Augenblick lang geschmälert

werde. Gin Anstand aus bem Privatrecht liege allerdings bor und, nach der unzweideutigen Borschrift ber Bundesverfassung und bes Gesehes über die Dragnisation ber Bundesrechtspflege, sei berfelbe auf bem Wege bes staatsrechtlichen Returses zum Austrage zu bringen, wenn bies auch allerdings mit ben gewöhnlichen Begriffen im Widerspruche stehe. Der Unspruch des Staates auf den Chor und den Hochaltar der Kirche konne nicht anerkannt werben, vielmehr liege bem Staate lediglich bie Unterhaltungspflicht ob. Uebrigens fei diese Frage irrelevant, ba Regierungsrath und Großer Rath nicht auf Grund eines vermeintlichen Gigenthumsrechtes befretirt haben. Da ber Staat Margan allein die Opponentenrolle übernommen habe, so set auch ihm gegenüber auf Zuerkennung einer Prozegentschädigung anzutragen. Demnach werde beantragt:

1. Das Bundesgericht wolle in die Behandlung bes Refur-

ses eintreten und benselben gut beißen.

2. Die Kosten aber bem Staate bes Kantons Margau überbinben.

Aus der Duplik der Regierung des Kantons Aargau ist hervorzuheben: Das Recht des Staates, den Minderheiten die Mitbenugung ber Kirchen zu gestatten, erachte fie als selbstverständlich; anders lage die Frage, wenn ber Staat die Mitbenugung untersagen wollte. Un Ausübung feiner Rechte konne ber Staat burch aus bem fanonischen Rechte hergeleitete Bra= tenfionen nicht gehindert werden. Die Refurrentin muffe, wie jeder andere Rechtsuchende, Die Entscheidung der juftandigen Behörde, d. h. des Großen Rathes, abwarten. Die firchlichen Angelegenheiten des Kantons Aargau, von denen die vorliegende nur einen Bruchtheil bilbe, seien von dem im Marg 1880 neu gewählten Großen Rathe in ihrer Gesammtheit an Die Sand genommen und jum Behufe ber Borberathung und Antragstellung einer neungliedrigen Rommission überwiesen worben, welche vor dem Berbste dem Großen Rathe ihre Antrage unterbreiten werbe. Bis babin werbe fich die Refurrentin gebulden fonnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Refurrentin gegen die von ihr angefochtenen Be-

schlüsse bes Regierungsrathes des Kantons Aargau unbestrittenermaßen rechtzeitig beim Großen Rathe des Kantons Aargau als der zuständigen kantonalen Oberbehörde Beschwerde gesührt hat und der Rekurs an das Bundesgericht gegen den über diese Beschwerde gesaßten Beschluß des Großen Rathes ebenfalls rechtzeitig ergriffen wurde, so kann davon, daß der Rekurs, insoweit er sich gegen die Schlußnahmen des Regierungsrathes richtet, verspätet sei, offenbar nicht die Rede sein und die in dieser Beziehung erhobene Einwendung der Regierung des Kantons Aargau erscheint als unbegründet.

- 2. Wie die Rekurrentin selbst anerkennt, unterstehen weder die behauptete Verlehung des aargauischen Gesehes über die Kirchgemeinden, noch diejenige des Grundsates der Glaubensund Gewissens- oder Kultusfreiheit der Kognition des Bundesgerichtes. Die Beschwerde ist also vom Bundesgerichte nur insosern zu prüsen, als sie unter dem Gesichtspunkte eines Anstrandes aus dem Privatrechte, welcher über die Trennung einer Religionsgenossensschaft entstanden ist, gemäß Art. 50 Abs. 3 der Bundesversassung und Art. 59 Zisser 6 des Gesehes über die Organisation der Bundesrechtspslege angebracht wird.
- 3. Diese Beschwerbe erscheint nun jedenfalls als verfrüht. Denn
- a. Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. November 1879 enthält keine materielle Entscheidung der Frage, sondern verfügt lediglich, daß die Entscheidung bis zur Ersedigung des regierungsräthlichen Berichtes über die Berhältnisse zwischen dem Staate und den Religionsgenossenschaften zu verschieben sei.
- b. Nach Art. 50 Abs. 3 ber Bundesversassung können Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung oder Bildung von Religionsgenossenossenschaften entstehen, auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der Bundesbehörden unterstellt werden. Die Bundesbehörden können also erst dann mit derartigen Anständen besaßt werden, wenn dieselben durch die zuständigen kantonalen Behörden materiell erledigt sind, was vorliegend unzweiselhaft nicht zutrifft.

c. Der Berschiebungsbeschluß des Großen Rathes steht fei-

neswegs, wie die Rekurrentin behauptet, einer gänzlichen Abweisung ihres Gesuches der Wirkung nach gleich, bezw. derselbe kann nicht als ein Akt der Rechtsverweigerung aufgefaßt werben. Denn zweisellos war der Große Rath besugt, die Entscheidung der Frage auszusehen, um vorerst die zur sachgemäßen Brüfung derselben ersorderlichen Materialien zu sammeln, und eine Rechtsverweigerung läge nur dann vor, wenn unter dem Borwande der Verschiebung die Abgabe einer Entscheidung in willkürlicher Weise fortgeseht verweigert würde. Davon kann aber vorliegend, angesichts der von der Regierung des Kantons Aargau in ihrer Duplik abgegebenen Erklärungen, keine Rede sein. Der Verschiebungsbeschluß sindet im Gegentheil in der allgemeinen Bedeutung der Beschwerde der Rekurrentin seine sachliche Erklärung.

4. Erscheint somit die Beschwerde jedenfalls als verfrüht, so ernbrigt sich zur Zeit eine weitere Prüfung der Statthastigkeit und Begründetheit derselben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf den Rekurs wird als verfrüht nicht eingetreten.

## IV. Gerichtsstand. — Du for.

4. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

## 61. Urtheil vom 26. Juli 1880 in Sachen Schippte.

A. Infolge zweier Berfügungen des Gerichtspräsidenten von Bug vom 19. und 22. Mai 1880 wurde gemäß § 147 der zugerischen Prozesordnung für eine Forderung von 41 Fr. 95 Cts. der Gebrüder Meher, Hammerschmiede in Oberägeri, und für eine solche des Karl Josef Iten, Schmiedes in Unterägeri, von 28 Fr. 10 Cts. an Ingenieur A. Schippte, von Hundsseld, niedergelassen in Arth, Kantons Schwyz, für gelieserte Werf-